Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2530

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5819/64

Bonn, den 17. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink — 2. Halbjahr 1964)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink — 2. Halbjahr 1964)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom . . . . 1964 (Bundesgesetzblatt I S. . . .), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
					Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	In der Tarifnr. 78.01 (Rohblei usw.) wird die bisherige Anmerkung durch folgende neue Anmerkungen ersetzt:						
	Anmerkungen						
	1. Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei), aus Abs. A, mit Ursprung in Ländern, denen gegenüber die Binnen-Zollsätze nicht gelten, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 22 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	—	frei	—	frei	3,20	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	2. Rohblei, raffiniert (Hüttenweichblei und Feinblei), aus Abs. A, mit Ursprung in Ländern, denen gegenüber die Binnen-Zollsätze nicht gelten, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 5000 t in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	—	frei	—	frei	3,20	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
2	In der Tarifnr. 79.01 (Rohzink usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:						
	Anmerkung						
	Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr (Feinstzink), aus Abs. A, mit Ursprung in Ländern, denen gegenüber die Binnen-Zollsätze nicht gelten, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 20 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	—	frei	—	frei	3,20	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG mit Entscheidungen vom 2. Juli 1964 — gestützt auf Protokoll Nr. XV des Abkommens betreffend Waren der Liste G *) — der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern die nachstehend aufgeführten zollfreien Kontingente für das zweite Halbjahr 1964 gewährt:

1. Rohblei
   der Tarifnr. 78.01 - A
   27 000 t;
2. Rohzink mit einem Gehalt an Zink von 99,995 Gewichtshundertteilen oder mehr
   aus Tarifnr. 79.01 - A
   20 000 t.

(2) Diese Waren werden in der Bundesrepublik nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt. Der Inlandsbedarf kann wegen der ebenfalls unzureichenden Erzeugung in den anderen EWG-Ländern nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Die Einfuhr der Waren zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hatte deshalb auch in den Vorjahren und im ersten Halbjahr 1964 (mit Genehmigung der Kommission der EWG) zollfreie Kontingente für Rohblei und Rohzink eröffnet. Um den vordringlichsten Einfuhrbedarf aus Drittländern zu decken, wurden die Kontingente auf die Qualitäten „Werkblei" und „Feinstzink" beschränkt.

(3) Zur Erleichterung der schwierigen Versorgungslage der deutschen Bleihütten mit Vorstoffen hält es die Bundesregierung für geboten, für das zweite Halbjahr 1964 von dem von der Kommission der EWG genehmigten Rohbleikontingent 22 000 t für die Einfuhr von silberhaltigem Werkblei vorzusehen. Das Angebot an silberhaltigem Werkblei ist seit Anfang des Jahres 1964 erheblich zurückgegangen. Im zweiten Halbjahr 1964 kann infolgedessen nur mit einer Einfuhrmenge von 22 000 t gerechnet werden.

(4) Das Angebot an Hüttenweichblei und Feinblei aus EWG-Ländern geht stetig zurück. Diese Bleisorten müssen daher in größerem Umfang als bisher aus Drittländern importiert werden. Um Veränderungen des Preisniveaus zu vermeiden, wird für Hüttenweichblei und Feinblei ein zollfreies Kontingent in Höhe des Restes der von der Kommission der EWG gewährten Blei-Kontingentsmenge von 5000 t eröffnet.

*) Hinweis auf das Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 317)